

Friedhofsordnung

für den Gemeindefriedhof M e t n i t z

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 61/1971, idgF., hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Metnitz mit Beschluss vom _____, Zahl: 8170/2012, folgende

Friedhofsordnung

festgesetzt:

I. Eigentum und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Metnitz. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 27 und Bfl. .75 KG 74305 Metnitz-Markt.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Metnitz.

II. Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. Verhalten der Friedhofsbesucher:
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung)
 - Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern
 - Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen, Lärmen sowie das Benutzen von Handys
3. Gewerbliche Arbeiten
 - Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
4. Ruhefristen
Die Benützungsdauer beträgt für alle Gräber **10 Jahre**.
5. Grabarten
Die Gräber werden eingeteilt in Kindergräber, Einzelgräber und Familiengräber.
Die Gräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung (Marktgemeinde Metnitz) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

6. Größe der Grabstätten

Einzelgräber sind bis 2,00 m lang und bis 1,30 m breit

Kindergräber sind 1,10 m lang und bis 0,80 m breit

Familiengräber sind bis 2,00 m lang und bis 5,00 m breit (an der Mauer)

7. Nutzungsrecht/Gebührenentgelt

- Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Metnitz möglich.
- Der Erwerb eines Einzel- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in dem die Leiche beigesetzt werden kann.
- Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die **Dauer der Ruhefrist (10 Jahre)**:

- für ein Mauergrab (Feld 1+2) bis zu einer Breite von 2 m	€165,00
- für ein Mauergrab (Feld 1+2) bis zu einer Breite von 3 m	€225,00
- für ein Mauergrab (Feld 1+2) bis zu einer Breite von 4 m	€270,00
- für ein Mauergrab (Feld 1+2) bis zu einer Breite von 5 m	€330,00
- für ein Familiengrab (Feld 3 bis 6) zur Beerdigung bis zu vier Leichen	€135,00
- für ein Familiengrab (Feld 3 bis 6) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€195,00
- für ein Einzelgrab (Feld 3 bis 6)	€75,00
- für ein Kindergrab (Feld 3 bis 6)	€45,00

Kostenbeitrag für Müllentsorgung im Friedhof Metnitz

je Grabstelle und pro Jahr €9,00

Kostenbeitrag für Wasserversorgung im Friedhof Metnitz

je Grabstelle und pro Jahr €1,00

- Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Gemeindevorstand.
- Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.

8. Gestaltung der Grabstätten

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, jedoch spätestens **6 Monate** nach Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wir die Grabstätte nicht in ordentlichem oder sauberem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb der angemessenen Frist die Mängel zu beheben.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

9. Grabmale

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als **1,50 m** sein. Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein. **Die Standsicherheit der Grabmäler (Grabsteine, Kreuze usw.) ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten laufend selbstständig auf die Standsicherheit zu prüfen.**

Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, dass jederzeit eine Reparatur an der Mauer möglich ist.

10. Gestaltung der Grabstätten

- 1) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Beerdigung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt wird.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände und Versetzen von Holzeinfassungen.
- 3) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 60 cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt.
Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

11. Errichtung von Grabmälern

Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten) ist bei der Friedhofsverwaltung mittel aufliegenden Formblattes um die Zustimmung anzusuchen. Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von **130 cm** nicht übersteigen (normale Kreuze 130 cm).

Bei filigranen, schmiedeeisernen Anordnungen beträgt die maximale Höhe 170 cm.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von **sechs Monaten** aus dem Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum der Marktgemeinde über.

12. Haftung

Die Marktgemeinde Metnitz haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wen auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

13. Aufbahrungshallehalle Metnitz und Grades

Das Entgelt für die Leichenhallenbenützung beträgt einheitlich **€90,00**

14. Grabherstellung

Das Grabherstellungsentgelt beträgt:..... **€495,00**

und beinhalten:

- Öffnen einer einfachen Grabstätte
- Schließen einer einfachen Grabstätte
- Öffnen eines Kinder- bzw. Urnengrabes
- Grabvertiefung einfache Grabstätte
- Grabvertiefung Kinder- bzw. Urnengrab

Finden Beerdigungen an **Sonn- oder Feiertagen** statt, so sind für diese Leistungen ein Zuschlag von **50 %** zu entrichte.

Finden Beerdigungen in den Wintermonaten **1. Dezember bis 31. März** statt, so sind für diese Leistungen ebenfalls ein Zuschlag von **50 %** zu entrichten.

Die Grabeinfriedungen sind bei Sterbefällen vor Öffnen der Grabstätten durch die Gemeindearbeiter, von deren Besitzern oder über deren Auftrag durch eine Steinmetzfirma zu entfernen.

Werden die Abtragungsarbeiten auf Wunsch von der Marktgemeinde durchgeführt, übernimmt die Marktgemeinde bei Beschädigung **keine** Haftung.

III. Inkrafttreten

Die gegenständliche Fassung der Friedhofsverordnung entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.2012 und tritt mit 01.07.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.11.2005 außer Kraft.

Metnitz, am 20.06.2012

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Anton Engl-Wurzer)

Angeschlagen am: 30.06.2012

Abgenommen am: 15.07.2012